

MAX DREGELIES

Territoriale Reichweite von Unterlassungsansprüchen

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

454

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

454

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Max Dregelies

Territoriale Reichweite von Unterlassungsansprüchen

Eine Studie mit Schwerpunkt im
deutschen und europäischen
Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht

Mohr Siebeck

Max Dregelies, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Kiel und Kraków (Polen), dabei Stipendiat der Studienstiftung des dt. Volkes; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Zivilprozessrecht, Urheberrecht der Universität Kiel; seit 2020 Referendar im Landgerichtsbezirk Kiel und Wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Recht und Digitalisierung der Universität Trier.
orcid.org/0000-0002-3968-2788

ISBN 978-3-16-159766-4 / eISBN 978-3-16-159811-1
DOI 10.1628/978-3-16-159811-1

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

*„Ach was, ich liebe keine Staaten,
ich liebe meine Frau; fertig!“*
Gustav Heinemann

*„Wer über den Populismus reden will,
aber nicht zugleich auch über den Kapitalismus,
landet meiste nur bei der Identitätspolitik.“*
Philip Manow

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Sie wurde im Mai 2020 abgeschlossen und entstand in meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter von Prof. Dr. Haimo Schack. Ihm gilt mein besonderer Dank: Die offene und stets wertschätzende Diskussionskultur, die Haimo Schack vorgelebt hat, ist mir ein stetes Vorbild. Es gelang ihm immer, unterschiedliche Charaktere zusammenzubringen und den Austausch zu fördern.

Weiter danke ich Prof. Dr. Joachim Jickeli für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens sowie für viele kontroverse und anregende Diskussionen auf zahlreichen Seminaren.

Danken möchte ich auch meinem Freund und Kollegen Dr. Nico Einfeldt, der sich immer die Zeit genommen hat, sich meine Ideen anzuhören und diese kritisch zu hinterfragen. Zahlreiche Gespräche mit ihm haben gezeigt, dass Wissenschaft nicht nur im Büro, sondern auch bei langen Laufrunden am Kanal entsteht. Die legendäre „Kaffeerunde“ am Lehrstuhl werde ich ebenso vermissen wie meine Vorgänger.

Besonders danke ich meiner Ehefrau Bente, meinen Eltern Bina und Martin und meiner „kleinen“ Schwester Lotta für all die Unterstützung, nicht nur während der Promotion.

Dank gebührt auch der *Studienstiftung ius vivum* für die Förderung während der Promotionszeit und für den großzügigen Zuschuss zur Drucklegung dieser Arbeit.

Rechtsprechung und Literatur wurden bis zum 30.06.2020 eingearbeitet. Internetseiten wurden bis zu diesem Tag abgerufen.

Kiel, im Juli 2020

Max Dregelies

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung.....	1
<i>A. Problemstellung</i>	1
<i>B. Gang der Untersuchung</i>	4
1. Teil – Materieller Anspruch und Völkerrecht.....	5
<i>A. Der grenzüberschreitende Unterlassungsanspruch</i>	5
<i>B. Völkerrechtliche Grenzen des nationalen Rechts</i>	42
2. Teil – Internationale Zuständigkeit.....	58
<i>A. Gerichtsstand am Beklagtenwohnsitz</i>	58
<i>B. Gerichtsstand am Ort der unerlaubten Handlung, Art. 7 Nr. 2 EuGVVO</i>	61
<i>C. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, § 32 ZPO</i>	148
<i>D. Gerichtsstand der Niederlassung, Art. 7 Nr. 5 EuGVVO</i>	156
<i>E. Gerichtsstände für unionsweite Schutzrechte</i>	158
<i>F. Gerichtsstände des EU-Datenschutzrechts</i>	165

<i>G. Fazit</i>	173
3. Teil – Kollisionsrecht	175
<i>A. Einleitung</i>	175
<i>B. Persönlichkeitsrecht</i>	176
<i>C. Lauterkeits- und Kartellrecht</i>	214
<i>D. Immaterialgüterrecht</i>	231
<i>E. Verbraucherschutz durch Verbandsklagen</i>	238
<i>F. Unionsweite Schutzrechte</i>	244
<i>G. Datenschutzrecht</i>	246
<i>H. Fazit</i>	250
4. Teil – Ergebnisse	252
Rechtsprechungsverzeichnis	259
Literaturverzeichnis.....	265
Sachverzeichnis.....	291

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung.....	1
<i>A. Problemstellung</i>	1
<i>B. Gang der Untersuchung</i>	4
1. Teil – Materieller Anspruch und Völkerrecht	5
<i>A. Der grenzüberschreitende Unterlassungsanspruch</i>	5
I. Historischer Hintergrund.....	5
II. Persönlichkeitsrechte	7
1. Besondere Persönlichkeitsrechte	7
a) Namensrecht, § 12 BGB	8
b) Urheberpersönlichkeitsrecht, §§ 12 ff. UrhG	10
aa) Urheberpersönlichkeitsrecht in Deutschland	10
bb) Urheberpersönlichkeitsrecht auf europäischer Ebene.....	12
c) Recht am eigenen Bild	15
2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht.....	16
a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Grundrecht	17
b) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Menschenrecht	18
c) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Auffangrecht	18
III. Datenschutz	19
IV. Immaterialgüterrechtliche Unterlassungsansprüche	22
1. Nationale Rechte	22
a) Urheberrecht.....	23
b) Markenrecht.....	25

c) Patentrecht	28
d) Designrecht.....	30
2. Unionsmarke	31
3. Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	33
V. Lauterkeits- und Kartellrecht	34
1. Lauterkeitsrecht.....	34
2. Kartellrecht	35
VI. Verbraucherschützende Normen.....	36
1. Verbraucherverbandsklagen	36
2. Europäische Vorgaben des Verbraucherschutzrechts.....	40
VII. Fazit.....	41
<i>B. Völkerrechtliche Grenzen des nationalen Rechts.....</i>	<i>42</i>
I. Allgemeine Beschränkungen	42
II. Völkerrechtliche Einschränkungen der Regelungsbefugnis	44
1. Anwendungs- und Geltungsbereich	44
2. Grundsatz der sinnvollen Anknüpfung	46
3. Abwägungsgebot?	48
4. Völkerrechtlicher Individualschutz.....	50
5. Wesentlich engere Verbindung.....	51
6. Verlangt das deutsche Grundgesetz mehr als das Völkerrecht?	52
7. Zwischenfazit.....	53
III. Völkerrechtliche Einschränkungen des Kollisionsrechts.....	53
IV. Völkerrechtliche Einschränkung der internationalen Zuständigkeit	54
V. Fazit	57
2. Teil – Internationale Zuständigkeit	58
<i>A. Gerichtsstand am Beklagtenwohnsitz.....</i>	<i>58</i>
I. Art. 4 I EuGVVO	58
II. § 12 ZPO	60
<i>B. Gerichtsstand am Ort der unerlaubten Handlung,</i>	
<i>Art. 7 Nr. 2 EuGVVO.....</i>	<i>61</i>
I. Allgemeine Zuständigkeitsregel nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO	61
1. Grundwertungen.....	61
2. Qualifikation der unerlaubten Handlung.....	63
3. Zuständigkeit am Ort des schädigenden Ereignisses.....	63
a) Handlungsort oder Ort des ursächlichen Geschehens?.....	64
aa) Empirische Auslegung	64

bb) Mehrere mögliche Anknüpfungspunkte	66
cc) Fazit	67
b) Erfolgsort oder Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges?	67
aa) Erfolgsort	68
bb) Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges	69
cc) Zwischenergebnis	70
II. Persönlichkeitsrechtsverletzungen	70
1. Ort des ursächlichen Geschehens	71
a) Verletzung durch natürliche Personen	71
b) Verletzung durch juristische Personen	74
c) Der Handlungswirkungsort	77
d) Fazit	79
2. Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges	79
a) Bestimmungsgemäße Verbreitung	80
b) Bekanntheit am Verbreitungsort	81
c) Andere Einschränkungsversuche	82
3. Auswirkungsprinzip	83
4. Beschränkte Kognitionsbefugnis – die prozessuale Mosaikbetrachtung	86
a) Die Mosaikbetrachtung nach Shevill – der falsche Weg?	86
b) Von eDate Advertising zu Bolagsupplysningen weiter oder Umkehr?	88
c) Übertragung auf Unterlassungsansprüche	94
aa) Möglichkeit einer territorialen Beschränkung	95
(1) Ist eine territoriale Beschränkung tatsächlich umsetzbar?	95
(2) Ist eine territoriale Beschränkung rechtlich zulässig?	100
(3) Rechtspolitische Erwägungen	100
(4) Zwischenergebnis	101
bb) Weitere Aspekte der Entscheidung Bolagsupplysningen	102
5. Fazit	102
III. Urheberrechtsverletzungen	104
1. Ort des ursächlichen Geschehens	104
2. Ort der Verwirklichung Schadenserfolges	105
a) Grundsatz	105
b) Einschränkungsmöglichkeiten	106
aa) Ausrichten	107
bb) Auswirkungsprinzip	108
3. Mosaikbetrachtung	108
4. Übertragung der Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrecht	109
5. Fazit	110
IV. Markenrechtsverletzung	110
1. Ubiquitätsprinzip	111
2. Ort des ursächlichen Geschehens	111

3. Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges	112
4. Kognitionsbefugnis	114
5. Fazit	115
V. Patentrechtsverletzungen	116
1. Ubiquitätsprinzip	116
2. Ort des ursächlichen Geschehens	117
3. Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges	117
4. Kognitionsbefugnis	118
5. Fazit	118
VI. Lauterkeits- und Kartellrecht	119
1. Lauterkeitsrecht	119
a) Ubiquitätsprinzip oder Marktortprinzip	119
b) Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges	121
c) Weitere Einschränkungen der Zuständigkeit	122
d) Beschränkte Kognitionsbefugnis	123
e) Übertragung der Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrecht?	124
aa) Persönlichkeitsrechte für juristische Personen?	125
bb) Bolagsupplysningen und Lauterkeitsrecht	127
f) Fazit	128
2. Kartellrecht	129
a) Ort des ursächlichen Geschehens	129
b) Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges	131
c) Kognitionsbefugnis	133
d) Fazit	133
VII. Reine Vermögensschäden	134
1. Ort des ursächlichen Geschehens	134
2. Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges	135
3. Mosaikbetrachtung	138
4. Fazit	139
VIII. Verbandsklage bei verbraucherschutzwidrigen Praktiken	139
1. Anwendbarkeit der EuGVVO	140
2. Zuständigkeit	141
a) Ort des ursächlichen Geschehens	142
b) Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges	143
c) Kognitionsbefugnis	145
3. Zwischenfazit	146
IX. Fazit	146
<i>C. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, § 32 ZPO</i>	<i>148</i>
I. Einleitung	148
II. Persönlichkeitsrechtsverletzungen	148
III. Urheberrechtsverletzungen	150

IV. Markenrechtsverletzungen.....	151
V. Patentverletzungen.....	152
VI. Lauterkeits- und Kartellrecht.....	153
1. Lauterkeitsrecht.....	153
2. Kartellrecht	155
VII. Weitere Vermögensschäden	155
VIII. Kognitionsbefugnis.....	156
<i>D. Gerichtsstand der Niederlassung, Art. 7 Nr. 5 EuGVVO.....</i>	<i>156</i>
<i>E. Gerichtsstände für unionsweite Schutzrechte</i>	<i>158</i>
I. Unionsmarke	158
1. Verhältnis zur EuGVVO	158
2. Zuständigkeiten	158
a) Zuständigkeit am Wohnsitz, Niederlassungsort, beim Kläger oder Amt.....	158
b) Deliktischer Gerichtsstand	160
3. Kognitionsbefugnis	162
II. Gemeinschaftsgeschmacksmuster	164
1. Zuständigkeitsrecht	164
2. Kognitionsbefugnis	164
<i>F. Gerichtsstände des EU-Datenschutzrechts.....</i>	<i>165</i>
I. Grundsätzliches Verhältnis von DSGVO und EuGVVO	165
II. Die einzelnen Gerichtsstände.....	166
1. Art. 4 I und Art. 7 Nr. 5 EuGVVO – Gerichtsstand am Sitz oder der Niederlassung.....	166
2. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO – Gerichtsstand der unerlaubten Handlung.....	167
a) Verhältnis von Art. 79 II Satz 1 DSGVO zum Ort des ursächlichen Geschehens	167
b) Verhältnis von Art. 79 II Satz 2 DSGVO zum Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO.....	168
3. Art. 18 EuGVVO	170
4. Art. 24 EuGVVO	170
5. Art. 25 EuGVVO	170
6. Zwischenergebnis.....	172
7. Verhältnis der Zuständigkeiten nach der DSGVO	172
III. Kognitionsbefugnis.....	172
<i>G. Fazit</i>	<i>173</i>

3. Teil – Kollisionsrecht.....	175
A. Einleitung	175
B. Persönlichkeitsrecht.....	176
I. Anwendungsbereich des Deliktsstatuts.....	177
II. Handlungsort	178
1. Auslegung lege causae	178
2. Auslegung lege fori	182
3. Handlungsort der Medienunternehmen.....	182
a) Herrschende Lehre.....	182
b) Rechtsprechung	184
c) Handlungsort als Verbreitungsort.....	185
d) Eigene Lösung	186
4. Handlungsort bei natürlichen Personen	186
5. Handlungsort bei zukünftigen Handlungen.....	187
6. Fazit	187
III. Erfolgsort	188
1. Rechtsguts- oder Rechtsverletzung	189
a) Bestimmung des Rechtsguts oder Recht.....	189
b) Andere als absolut geschützte Rechtsgüter.....	190
c) Unkörperliche Rechte und Rechtsgüter	191
d) Ausländische Deliktsgesetze	191
e) Bestimmung des Verletzungsortes	192
2. Kollisionsrechtliche Bestimmung des Verletzungsortes	192
3. Die kumulierten Probleme bei Persönlichkeitsverletzungen	194
4. Bestimmungsgemäße Verbreitung.....	196
IV. Mosaikbetrachtung	198
1. Schadensersatzanspruch und Recht des Handlungsortes.....	198
a) Eingeschränkte Mosaikbetrachtung – Begründung der Literatur	198
b) Eingeschränkte Mosaikbetrachtung – eigene Lösung.....	199
2. Unterlassungsanspruch und Recht des Handlungsortes.....	201
3. Erfolgsort	204
a) Mosaikbetrachtung.....	205
b) Schwerpunktbehandlung.....	207
4. Fazit	208
V. Vereinbarkeit des Ubiquitätsprinzips mit dem Unionsrecht	209
1. Das besondere Diskriminierungsverbot des Art. 34 AEUV	209
2. Rechtfertigung.....	210

VI. Fazit	212
<i>C. Lauterkeits- und Kartellrecht</i>	214
I. Lauterkeitsrecht	214
1. Einleitung	214
2. Anknüpfungsgegenstand	214
3. Anknüpfungspunkt	215
4. Einschränkung bei Multistate-Verstößen	217
a) Kollisionsrechtliche Spürbarkeitsschwelle	217
aa) Zulässigkeit einer teleologischen Reduktion	218
bb) Mögliche Umsetzung	219
(1) Quantitative Spürbarkeitsschwelle	220
(2) Qualitative Spürbarkeitsschwelle	220
b) Finalität	221
c) Abwägungslösung	221
d) Fazit	222
5. Mosaikbetrachtung	222
6. Fazit	223
II. Kartellrecht	223
1. Verhältnis zu Art. 101, 102 AEUV	224
2. Anknüpfungspunkt	224
a) Markt	224
b) Beeinträchtigung	225
c) Spürbarkeitsschwelle	225
d) Mittelbare Schäden	227
e) Abwägungslösung	228
f) Mosaikbetrachtung	228
aa) Art. 6 III lit. a Rom II-VO	228
bb) Art. 6 III lit. b Rom II-VO	229
3. Fazit	231
<i>D. Immaterialgüterrecht</i>	231
I. Urheberrecht	231
1. Einleitung	231
2. Spürbarkeitsschwelle	232
a) Kollisionsrechtliche Spürbarkeitsschwelle	233
aa) Einschränkung durch Auslegung	233
bb) Teleologische Reduktion	233
(1) Zulässigkeit einer teleologischen Reduktion	234
(2) Praktische Umsetzung	234
b) Sachrechtliche Spürbarkeitsschwelle	235

3. Rechtsmissbrauch.....	235
4. Mosaikbetrachtung.....	236
5. Fazit.....	237
II. Marken- und Patentrecht.....	238
<i>E. Verbraucherschutz durch Verbandsklagen.....</i>	<i>238</i>
I. Einleitung.....	238
II. Der Unterlassungsanspruch.....	239
III. AGB-Kontrolle.....	240
1. Vorfrage.....	240
2. Rechtswahlklausel.....	242
IV. Anknüpfung.....	243
V. Mosaiktheorie.....	243
<i>F. Unionsweite Schutzrechte.....</i>	<i>244</i>
I. Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	244
II. Unionsmarkenverordnung.....	246
<i>G. Datenschutzrecht.....</i>	<i>246</i>
I. Außen-IPR.....	246
II. Innen-IPR.....	247
III. Reichweite.....	248
<i>H. Fazit.....</i>	<i>250</i>
4. Teil – Ergebnisse.....	252
Rechtsprechungsverzeichnis.....	259
Literaturverzeichnis.....	265
Sachverzeichnis.....	291

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Absicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
allg.	allgemein
AllgPersönlR	Allgemeines Persönlichkeitsrecht
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASTV	Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv für Völkerrecht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	BetriebsBerater
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckOGK	Beck'scher Onlinegroßkommentar
BeckOK	Beck'scher Onlinekommentar
BeckRS	Beck Rechtsprechung
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
Brüssel IIa-VO	Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise

CD	Compact Disc
CDC	Cartel Damage Claims
CNIL	Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés
CR	Computer und Recht
D.C. Cir.	District of Columbia Circuit
D.C.	District of Columbia
d.h.	das heißt
DatenschutzR	Datenschutzrecht
ders.	derselbe
DesignG	Designgesetz
dies.	dieselbe
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
ebd.	ebenda
ECLI	European Case Law Identifier
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
ECPIIL	European Commentaries on Privat International Law
EG	Europäische Gemeinschaften
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrecht
Einl.	Einleitung
EIPR	European Intellectual Property Review
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
ePaper	Elektronische Zeitung
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
ErwGr.	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuCML	Journal of European Consumer and Market Law
EuEheVO	Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGüVO	Europäische Güteverordnung
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuIPR	Europäisches Internationales Privatrecht
EuR	Europarecht
europ.	europäisch
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgend

ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
GdP	Gewerkschaft der Polizei
gew.	gewöhnlich
GG	Grundgesetz
GGM	Gemeinschaftsgeschmacksmuster
GGVO	Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRChr.	Grundrechtecharta
grds.	grundsätzlich
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungsreport
GS	Gedächtnisschrift
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne der
i.V.m.	in Verbindung mit
IDEA	The Law Review of the Franklin Pierce Center for Intellectual Property
IHR	Internationales Handelsrecht Zeitschrift für das Recht des internationalen Warenkaufs und Warenvertriebs
IM	Inoffizieller Mitarbeiter
ImmatGüterR	Immaterialgüterrecht
Inc.	Incorporated
INDES	Zeitschrift für Politik und Gesellschaft
InfoSoc-RL	Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
int.	international
IntKartellR	Internationales Kartellrecht
IntLauterkeitsR	Internationales Lauterkeitsrecht
IntWettbewerbsR	Internationales Wettbewerbsrecht
IntWettbR	Internationales Wettbewerbsrecht
IPG	Zeitschrift Internationale Politik und Gesellschaft
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRB	Der Informationsdienst für das Recht des geistigen Eigentums

IPRG	Gesetz zum Internationalen Privatrecht
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JPIL	Journal of Private International Law
JurisPK	juris Praxiskommentar
jurisPR-ITR	juris PraxisReport IT-Recht
jurisPR-IWR	juris PraxisReport Internationales Wirtschaftsrecht
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation und Recht
Kap.	Kapitel
KartellprivatR	Kartellprivatrecht
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
KOM	Kommission
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
KUR	Kunst und Recht
LauterkeitsR	Lauterkeitsrecht
lit.	litera
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
LPG	Landespressegesetz
Ls.	Leitsatz
Ltd.	Limited
LugÜ	Lugano-Übereinkommen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MarkenG	Markengesetz
MarkenR	Markenrecht
Mitt.	Mitteilung der deutschen Patentanwälte
MMR	Multimedia und Recht
Motive	Motive zu den Entwürfen eines Bürgerlichen Gesetzbuches
Mrd.	Milliarden
MUJLT	Masaryk University Journal of Law and Technology
MüKo	Münchener Kommentar
NJOZ	Neue juristische Onlinezeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport
No.	Number
Nr.	Nummer
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
OGH	österreichischer Oberster Gerichtshof

OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖZP	Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaften
PatG	Patentgesetz
PatR	Patentrecht
PCT	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
pub.	Public
PVS	Politische Vierteljahresschrift
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rom II-VO	Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom I-VO	Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
s.	siehe
S.D.N.Y	South District of New York
SE	Europäische Gesellschaft
SEC(2004) 995	Commission Staff Working Paper on the review of the EC legal framework in the field of copyright and related rights
SortSchG	Sortenschutzgesetz
SortVO	Sortenschutzverordnung
Sp. z o. o.	Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationale Gerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem / und andere
U.S.	United States
UFITA	Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft

UGP-RL	Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
UKlaRI	Unterlassungsklagenrichtlinie
UMVO	Unionsmarkenverordnung
UPR	Urheberpersönlichkeitsrecht
UrhG	Urhebergesetz
UrhR	Urheberrecht
Urt.	Urteil
USA	United States of America
UWG	Gesetz über den unlauteren Wettbewerb
v.	von/vom
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VKI	Verband für Konsumenteninformation
VO	Verordnung
VRLehre	Völkerrechtslehre
VuR	Verbraucher und Recht
WM	Zeitschrift für Wirtschaft- und Bankenrecht
WRP	Wettbewerb und Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
ZHG	Zivil- und Handelsgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht Rechtsprechungs- dienst
zust.	Zustimmend
ZVgIRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt.	Zeitschrift für Zivilprozess International

Einleitung

A. Problemstellung

Die Welt wächst immer weiter zusammen. Zwar sind in verschiedenen Staaten der Erde Renationalisierungstendenzen zu erkennen,¹ doch können auch sie nicht verhindern, dass die Globalisierung alle Lebensbereiche erfasst. Eine verbesserte Infrastruktur ermöglicht es, in kurzer Zeit weite Strecken zurückzulegen. Die europäische Binnenmigration wird ergänzt durch Menschen, die aus anderen Kontinenten nach Europa ziehen. Gleichzeitig ist in Europa ein riesiger, in weiten Teilen vereinheitlichter Binnenmarkt entstanden, der die klassischen Staatsgrenzen überschreitet. Wenn wir im Internet etwas bestellen, ist es unerheblich, ob das Produkt aus Dänemark, Belgien oder Bayern kommt. Dabei war die Europäische Union nie nur ein wirtschaftspolitisches Projekt, sondern immer auch die Idee einer neuen, postnationalen Struktur.²

Reisen innerhalb der Europäischen Union war noch nie so einfach wie heute. Nicht nur, dass Grenzkontrollen weitgehend verschwunden sind,³ auch durch immer bessere Transportmöglichkeiten können wir in wenigen Stunden hunderte Kilometer zurücklegen. Austauschprogramme etwa für Schüler, Auszubildende, Studierende und Wissenschaftler führen zu Kontakten in der ganzen Welt. Auch das Internet verbindet Menschen an unterschiedlichen Orten. Mit mobilen Endgeräten können von fast jedem Ort der Welt Nachrichten gesendet und Inhalte abgerufen werden. Immigranten bringen ihre Kultur und Sprache in andere Länder. Die Welt wird internationaler – und die nationalstaatliche Demokratie gerät unter Druck.

¹ Aktuell auffälligstes Beispiel ist der „Brexit“, aber insgesamt gibt es regelmäßig Debatten, die Globalisierung zu verlangsamen oder zurückzudrehen; *Aigner*, Europa zwischen Globalisierung und Renationalisierung, S. 12; *Grzeszczak*, in: Renationalisation of the Integration Process, S. 7. Vor einer Renationalisierung der EU warnte bereits *Zürn*, PVS 47 (2006), 242, 249. Vgl. auch die politikwissenschaftliche Debatte um die Erklärung des Populismus, etwa *Manow*, Politische Ökonomie des Populismus, S. 61 ff. (populistischer Protest als Reaktion auf Globalisierungsprozesse).

² *Römhild*, in: Turbulente Ränder, S. 211.

³ Insbesondere durch die Schengen-Abkommen. Siehe dazu den Schengen-acquis, Beschluss 1999/435/EG. Das dänische Modell, wieder Grenzkontrollen einzuführen, hat zum Glück keine Nachahmer gefunden.

Die Globalisierung hat die Souveränität und die Macht der Nationalstaaten in Frage gestellt:⁴ Viele Herausforderungen können heute nicht mehr auf nationalstaatlicher Ebene bewältigt werden,⁵ globale oder transnationale Unternehmen nehmen Einfluss auf die politische Entscheidungsfindung,⁶ Mobilitätsbewegungen und Handelsströme erschüttern das auf dem Territorialprinzip fußende demokratische System,⁷ und mit dem Internet wurde ein Raum geschaffen, den ein Staat nicht alleine regulieren kann und darf.⁸ Doch ist Globalisierung kein neues, sondern ein sehr altes Phänomen.⁹ Auch die Debatte, wie Recht mit Sachverhalten umgehen soll, die sich in verschiedenen Staaten abspielen, ist nicht neu.¹⁰ Auch die Besonderheiten, welche die Universalität des Internets mit sich bringt, werden schon lange diskutiert.¹¹ Im Kern beschäftigt Wissenschaft und Politik immer wieder der Konflikt zwischen demokratischer Partizipation und dem effektiven Schutz des einzelnen Staatsbürgers vor Handlungen aus dem Ausland. Der effektivste und umfassendste Schutz wäre die Handlung zu verbieten. Der Ausländer würde damit aber einem Recht unterworfen, auf das er keinen Einfluss hat. Die Freiheitsbeschränkung des Ausländers kann zu einer Gegenreaktion seines Heimatstaates führen. Das Ergebnis sind Justizkonflikte.¹²

⁴ *Malanczuk*, in: *Weltstaat oder Staatenwelt?*, S. 171, 198 (und passim); *H. Wilke*, *Dezentrierte Demokratie*, S. 26 ff. Insbesondere stellt auch die durch die Globalisierung ausgelöste Beschleunigung, die Demokratien vor Probleme, *Rosa*, *Weltbeziehungen im Zeitalter der Beschleunigung*, S. 357 ff.

⁵ Bestes Beispiel dafür ist der Klimawandel, zu dessen Eindämmung zahlreiche internationale Konferenzen stattfinden, insbesondere die UN-Klimakonferenzen. Zum Kompetenzverlust zugunsten der Europäischen Union *H. Wilke*, a.a.O., S. 37.

⁶ *Crouch*, *Postdemokratie*, S. 45 ff.

⁷ *Maus*, in: *Weltstaat oder Staatenwelt?*, S. 226 ff. Vgl. *H. Wilke*, *Dezentrierte Demokratie*, S. 26 ff. Wenn nämlich Recht in Territorien gedacht wird, in denen die dort lebende Bevölkerung an der Rechtssetzung beteiligt wird, entzieht ein Wechsel dieser Bevölkerung dem Recht die demokratische Legitimation. Wie schwer es einer Gesellschaft fällt, auch neue Mitbewohner zu beteiligen, zeigt BVerfGE 83, 37 – Ausländerwahlrecht I.

⁸ Was Staaten wie die VR China nicht davon abhält, dies zu versuchen.

⁹ *Malanczuk*, in: *Weltstaat oder Staatenwelt?*, S. 171, 179.

¹⁰ Etwa *Meessen*, *Völkerrechtliche Grundsätze des internationalen Kartellrechts* (1975); *Schack*, *Die grenzüberschreitende Verletzung allgemeiner und Urheberpersönlichkeitsrechte*, UFITA 108 (1988), 51 ff.

¹¹ Siehe die zahlreichen Veröffentlichungen um die Jahrtausendwende, etwa nur exemplarisch *Schack*, JZ 1998, 753 ff. (Geistiges Eigentum); *ders.*, MMR 2000, 59 ff. (IPR) und 135 ff. (IZVR); v. *Hinden*, *Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet* (1999); *Kur*, WRP 2000, 935 ff. (Markenrecht); *Mankowski*, *RabelsZ* 63 (1999), 203 ff. (Vertrags- und Deliktsrecht).

¹² Siehe etwa *Schlosser*, *Justizkonflikt zwischen den USA und Europa* (passim); *Schack*, IZVR, Rn. 817 ff.

Unser Leben wird internationaler, doch das Recht ist noch weitgehend national. Nationale Gerichte entscheiden auf Grundlage nationalen Rechts. Durch Rechtsvereinheitlichung, Kollisions- und internationales Zuständigkeitsrecht versuchen wir, die zunehmende Globalisierung in den Griff zu bekommen.

Besondere Probleme bereitet der Unterlassungsanspruch. Mit ihm will der Kläger dem Beklagten eine bestimmte Handlung oder deren Auswirkungen untersagen. Wenn aber unser Leben und Handeln immer weniger an Staatsgrenzen Halt macht, fragt sich, ob dies nicht auch für den Unterlassungsanspruch gelten muss.

Kann etwa ein deutsches Unternehmen einem dänischen Hotel untersagen, eine dänische Domain zu verwenden, die einer in Deutschland geschützten Marke ähnelt?¹³ Darf ein US-amerikanisches Gericht einem italienischen Unternehmen verbieten, auf seiner Homepage Produkte anzubieten, weil dies eine US-amerikanische Marke verletzt – auch wenn das Unternehmen in Italien die Marke selbst hat schützen lassen?¹⁴ Dürfen deutsche Gerichte Facebook dazu verpflichten, einen rechtswidrigen Inhalt weltweit und nicht nur in Deutschland zu sperren?¹⁵ Und reicht der Löschungsanspruch der DSGVO über Europa hinaus?¹⁶

¹³ BGH GRUR 2005, 431 – Hotel Maritime, siehe unten S. 28.

¹⁴ Playboy Enterprises, Inc. v. Chuckleberry Pub., Inc., 939 f. Supp. 1032 (S.D.N.Y. 1996), siehe unten S. 28.

¹⁵ Vgl. LG Würzburg MMR 2017, 347; LG Hamburg Urt. v. 30.04.2018 – 324 O 51/18 (juris), siehe unten S. 97 ff.

¹⁶ Siehe EuGH ECLI:EU:C:2019:772 – Google/CNIL, siehe unten S. 250 ff.

B. Gang der Untersuchung

Die territoriale Reichweite eines Unterlassungsanspruchs berührt verschiedene Fragen des Völker-, Zuständigkeits- und Kollisionsrechts. Die vorliegende Arbeit widmet sich dem Thema in vier Teilen. Zunächst sollen die unterschiedlichen nationalen Unterlassungsansprüche dargestellt werden, die im besonderen Maße grenzüberschreitende Bedeutung haben. Dabei wird ein Fokus auf die Unionsschutzrechte und die Datenschutzgrundverordnung gelegt. Im ersten Teil wird außerdem geprüft, ob das Völkerrecht diesen Ansprüchen Grenzen setzt und welche Aussagen es zum Zuständigkeits- und Kollisionsrecht trifft.

Für die Reichweite von Unterlassungsansprüchen ist insbesondere die Kognitionsbefugnis der zuständigen Gerichte von Bedeutung. Damit beschäftigt sich der zweite Teil, wobei zunächst ermittelt wird, welches Gericht international zuständig ist.

Da das Kollisionsrecht bestimmt, welches Recht auf eine Handlung oder deren Auswirkungen anzuwenden ist und wie weit der materielle Anspruch reicht, wird im dritten Teil das Kollisionsrecht behandelt. Hier geht es insbesondere darum, ob die Gerichte sich auf ein nationales Recht konzentrieren können oder ob verschiedene Rechtsordnungen nebeneinander anzuwenden sind.

Im vierten Teil werden die Ergebnisse zusammengefasst und Thesen formuliert.

Eine umfassende Behandlung der territorialen Reichweite von Unterlassungsansprüchen fehlt bislang. Zu einzelnen Fragen, wie etwa der Kognitionsbefugnis oder einer kollisionsrechtlichen Mosaikbetrachtung gibt es bereits eine langjährige Debatte.¹⁷ Eine Untersuchung, die Zuständigkeits- und Kollisionsrecht verknüpft und dabei nicht nur einen Anspruch betrachtet, liegt bis jetzt nicht vor. Soweit ersichtlich, hat sich nur *Helmut Köhler*¹⁸ in Anschluss an *Hans-Jürgen Ahrens*¹⁹ mit der Frage der territorialen Reichweite wettbewerbsrechtlicher Unterlassungstitel beschäftigt. Dabei geht *Köhler* anders an die Frage heran und betrachtet den bereits ergangenen Titel und wie weit dieser wirkt. Hier soll aber geprüft werden, ob aufgrund eines materiellen Anspruchs ein grenzüberschreitender Titel erlassen werden kann, der die Handlung oder Auswirkungen der Handlung in mehreren Territorien verbieten kann.

¹⁷ Siehe die Nachweise in den jeweiligen Kapiteln.

¹⁸ *H. Köhler*, Zur territorialen Reichweite wettbewerbsrechtlicher Unterlassungstitel, FS Ahrens, S. 111 ff.

¹⁹ *Ahrens*, in: Wettbewerbsprozess, Kap. 16 Rn. 9 f.

1. Teil

Materieller Anspruch und Völkerrecht

A. Der grenzüberschreitende Unterlassungsanspruch

Einen Schaden zu vermeiden, ist sinnvoller, als ihn später zu beheben; „Schadenverhütung ist besser als Schadenvergütung“¹. Rechtlich findet sich dieser Gedanke in den Maßnahmen des vorbeugenden Rechtsschutzes wieder. Damit sind Instrumente gemeint, mit denen künftige Beeinträchtigungen rechtlich abgewehrt werden können.² Dazu zählt insbesondere die Unterlassungsklage,³ die im Zentrum dieser Arbeit steht.⁴

I. Historischer Hintergrund

Das Bedürfnis nach einem vorbeugenden Rechtsschutz ist alt. Unser heutiges Verständnis beruht auf dem römischen Recht.⁵ Bereits das *klassische* römische Recht kannte Formen vorbeugenden Rechtsschutzes,⁶ die allerdings mit dem heutigen Verständnis nur wenig gemein haben⁷. Ausgangspunkt war der Schutz des Eigentums: So standen dem Eigentümer mehrere Klagen zur Verfügung, um sich gegen Behauptungen zu wehren, jemandem, stehe ein Recht an seinem Eigentum zu.⁸ Diese als *actio negatoria* bezeichnete Klage⁹ ist der Vorläufer des heutigen § 1004 BGB.¹⁰ Mit der *actio negatoria* konnte der Eigentümer feststellen lassen, dass sein Eigentum frei von anderen Rechten war.¹¹ Damit

¹ *Enneccerus/Lehmann*, Recht der Schuldverhältnisse, S. 1008.

² *Henckel*, AcP 174 (1974), 97, 98.

³ *Eltzbacher*, Unterlassungsklage, S. 1.

⁴ Nicht behandelt werden der einstweilige Rechtsschutz und die vorbeugende Feststellungsklage.

⁵ *Eltzbacher*, Unterlassungsklage, S. 6.

⁶ *Kötz*, AcP 174 (1974), S. 145, 146; *Hohloch*, Negatorische Ansprüche, S. 21 f.

⁷ *Oppermann*, Unterlassungsanspruch, S. 104 f.; *Fritzsche*, Unterlassungsanspruch, S. 15.

⁸ *Kaser*, Römisches Privatrecht, S. 437; *Picker*, Negatorischer Beseitigungsanspruch, S. 62; *Hohloch*, Negatorische Ansprüche, S. 21 f.; *Oppermann*, Unterlassungsanspruch, S. 104; *Rabel*, Römisches Privatrecht, S. 57. Siehe auch unten S. 194 f.

⁹ *Kaser*, Römisches Privatrecht, S. 437 f.

¹⁰ *Picker*, Negatorischer Beseitigungsanspruch, S. 61; *Kötz*, AcP 174 (1974), S. 145, 161; *Oppermann*, Unterlassungsanspruch, S. 104 f.; *Fritzsche*, Unterlassungsanspruch, S. 15.

¹¹ *Picker*, Negatorischer Beseitigungsanspruch, S. 62.

war es aber nicht möglich, sonstige Schadenszufügungen abzuwehren.¹² Dafür musste sich der Eigentümer anderer Rechtsbehelfe bedienen.¹³ Bereits im justinianischen Recht wurde die Klagemöglichkeit erweitert, sodass auch tatsächliche Einwirkungen abgewehrt werden konnten,¹⁴ wenn die zugrunde liegende Handlung noch als Servitut gedeutet werden konnte.¹⁵

Bis ins 18. Jahrhundert wurde die *actio negatoria* als eine Klage betrachtet, um angemäße Rechte abzuwehren.¹⁶ Die Entwicklung zu einer Eigentumschutzklage erfolgte erst um die Wende zum 19. Jahrhundert¹⁷ und war im Zeitpunkt der Entstehung des BGB abgeschlossen.¹⁸

Schon bevor das BGB in Kraft trat, hatte die Rechtsprechung weitere Schutzobjekte, etwa zum Schutz des Namens, der väterlichen Gewalt und des vertraglichen Forderungsrechts, anerkannt.¹⁹ Trotzdem schützt der Wortlaut des § 1004 I 2 BGB nur das Eigentum. Daneben finden sich im BGB an verschiedenen Stellen weitere Unterlassungsansprüche. Das Reichsgericht erweiterte den Unterlassungsanspruch: Daraus, dass der Gesetzgeber einzelne Unterlassungsansprüche normiert hat, könne nicht geschlossen werden, dass er weitergehende Ansprüche ausschließen wolle.²⁰ So entschied das Reichsgericht bereits 1905, dass auch die Verbreitung von Unwahrheiten, die kreditgefährdend sind, analog §§ 12, 862 und 1004 BGB untersagt werden können.²¹

Der Unterlassungsanspruch hat sich somit aus dem Schutz des Eigentums, genauer aus dem Schutz des Grundeigentums, entwickelt. Bereits bei Beeinträchtigung des Grundeigentums sind grenzüberschreitende Probleme denkbar. Insbesondere durch Immissionen können Streitigkeiten entstehen, bei denen Emittent und geschädigter Eigentümer nicht im selben Staat sind.²² Ende des 19. Jahrhunderts häuften sich die Fälle, in denen es nicht mehr nur um den Schutz des Grundeigentums ging.²³

¹² Hohloch, Negatorische Ansprüche, S. 23; Schulz, Roman Law, S. 375.

¹³ Hohloch, Negatorische Ansprüche, S. 23; a.A. Eltzbacher, Unterlassungsklage, S. 9.

¹⁴ Picker, Negatorischer Beseitigungsanspruch, S. 63; Hohloch, Negatorische Ansprüche, S. 23.

¹⁵ Hohloch, Negatorische Ansprüche, S. 23.

¹⁶ Baur, AcP 160 (1961), 465, 475.

¹⁷ So etwa v. Holzschuher/Kuntze, Zivilrecht Band 2, S. 307; Picker, Negatorischer Beseitigungsanspruch, S. 65 f. Baur, AcP 160 (1961), 465, 476 datiert die Entstehung in die Mitte des 18. Jahrhunderts.

¹⁸ Motive III, S. 422.

¹⁹ Eltzbacher, Unterlassungsklage, S. 42 m.w.N.

²⁰ RGZ 48, 114, 119.

²¹ RGZ 60, 6, 7; bestätigt durch RGZ 61, 366; ablehnend Stephan, Unterlassungsklage, S. 149 ff.

²² Vgl. etwa EuGH ECLI:EU:C:1976:166 – Mines de Potasse (Schmutzwasser); OGH IPRax 2005, 256 mit Anm. Schack, IPRax 2005, 262 ff. (Atomkraftwerk).

²³ Kötz, AcP 174 (1974), S. 145, 146.

II. Persönlichkeitsrechte

Praktisch besonders relevant sind die Persönlichkeitsrechte. Die Erkenntnis, dass die Persönlichkeit eine besondere Bedeutung hat, ist ein Kind der Aufklärung und des Idealismus.²⁴ Daraus erwuchs die Forderung, dass die Persönlichkeit besonders zu schützen sei.²⁵ *Fichte* sah im Schutz der Persönlichkeit gar „die erste und höchste Pflicht des Staates“.²⁶ Und *Kohler* wunderte sich noch 1905, dass es immer noch Skeptiker des Persönlichkeitsschutzes gab, da doch „das Recht an der Persönlichkeit [...] das erste und heiligste Recht“ sei.²⁷ Begründet wurde der Schutz der Persönlichkeit insbesondere mit naturrechtlichen Erwägungen.²⁸ Dennoch wurde das *allgemeine* Persönlichkeitsrecht nicht kodifiziert, wohingegen die besonderen Persönlichkeitsrechte schon früh anerkannt wurden.

Allen Persönlichkeitsrechten ist gemein, dass sie besonders verletzlich sind. Während das Sacheigentum regelmäßig nur an einem, dem Belegenheitsort verletzt werden kann,²⁹ droht der Persönlichkeit an vielen Orten der Welt Gefahr. Während der Sacheigentümer sein Eigentum einschließen kann, ist die Persönlichkeit den Angriffen Dritter schutzlos ausgesetzt.³⁰

1. Besondere Persönlichkeitsrechte

Schon vor der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch den BGH³¹ existierten einige besondere Persönlichkeitsrechte,³² etwa das Namensrecht in § 12 BGB und das Recht am eigenen Bild in § 22 KUG. 1912 erkannte das Reichsgericht ein Urheberpersönlichkeitsrecht an und ließ im konkreten Fall die Rechte des Eigentümers des Wandgemäldes zurücktreten³³. Seitdem haben sich weitere Persönlichkeitsrechte entwickelt, die wie das Datenschutzrecht eigenständige Bedeutung haben.³⁴

²⁴ *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht, S. 85.

²⁵ *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht, S. 85.

²⁶ *Fichte*, Grundlage des Naturrechts, S. 318.

²⁷ *J. Kohler*, Das Eigenbild im Recht, S. 5.

²⁸ *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht, S. 85 ff.; *Kastl*, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, S. 9 ff.

²⁹ Besonderheiten ergeben sich etwa bei Nutzungsbeeinträchtigungen, siehe unten S. 193 f.

³⁰ Vgl. *Schack*, UFITA 108 (1988), 51.

³¹ BGHZ 13, 334 – Leserbriefe.

³² *Schack*, UrhR, Rn. 46.

³³ RGZ 79, 397 – Felseneiland mit Sirenen. Ein „Meilenstein in der Entwicklung des UPR“, *Schack*, GRUR 1985, 352.

³⁴ Der Datenschutz hat sich zu einer eigenständigen Rechtsmaterie entwickelt, die inzwischen grenzüberschreitend durch den Unionsgesetzgeber geregelt wird. Zum Datenschutzrecht ausführlich unten S. 19 ff.

a) Namensrecht, § 12 BGB

Einen eigenständigen Unterlassungsanspruch zum Schutz des Namens gewährt § 12 S. 2 BGB. Das Namensrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts,³⁵ mithin ein besonderes Persönlichkeitsrecht. Mit Hilfe des Namens kann eine Person von anderen unterschieden werden.³⁶ Doch ist der Name auch Ausdruck von Identität und Individualität³⁷ und grundrechtlich nach Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG geschützt.³⁸

Grundsätzlich ist § 12 BGB wegen seiner systematischen Stellung nur auf natürliche Personen anwendbar,³⁹ wird allerdings durch die Rechtsprechung auf politische Vereine,⁴⁰ Gewerkschaften,⁴¹ Parteien,⁴² Religionsgemeinschaften⁴³ und Gesellschaften⁴⁴ erweitert.⁴⁵ Verletzt wird das Namensrecht, wenn der Name bestritten oder unbefugt verwendet wird.⁴⁶ Eine solche Verletzung macht selbstredend nicht an Staatsgrenzen halt.

Besondere Bedeutung – auch ohne grenzüberschreitende Wirkung – erfährt das Namensrecht im Internet. So kann der Name unbefugt etwa als Pseudonym auf einer Homepage genutzt werden.⁴⁷ Von besonderer (auch wirtschaftlicher) Relevanz ist die Domain selbst. Sowohl der eigentliche Domainname, die sog. Second-Level-Domain, aber auch die Verbindung von Second-Level- und Top-Level-Domain können namensrechtlich relevant sein.⁴⁸ Zum einen kann durch

³⁵ BGHZ 30, 7, 11 – Caterina Valente; deutlicher BGHZ 143, 214, 218 – Marlene Dietrich.

³⁶ BVerfGE 97, 391, 399 – Missbrauchsbezeichnung; 109, 256, 266 – Vorehename; *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht, S. 276.

³⁷ BVerfGE 78, 38, 46 – Gemeinsamer Familienname; 97, 391 – Missbrauchsbezeichnung; 109, 256, 266 ff. – Vorehename; *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht, S. 276.

³⁸ BVerfGE 109, 256, 266 – Vorehename.

³⁹ Der Wortlaut hingegen beschränkt den Anwendungsbereich des § 12 BGB nicht auf natürliche Personen, so aber *Säcker*, in: MüKo-BGB § 12 BGB Rn. 18.

⁴⁰ BGH NJW 1970, 1270 ff. – Weserklausur.

⁴¹ BGHZ 43, 245 ff. – GdP.

⁴² BGHZ 79, 265.

⁴³ BGHZ 161, 216 – Pro Fide Catholica.

⁴⁴ *Säcker*, in: MüKo-BGB § 12 Rn. 20 m.w.N.

⁴⁵ Wobei str. ist, ob es sich dann noch um ein Persönlichkeitsrecht handelt, siehe unten Fn. 491.

⁴⁶ *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht, S. 277; *Leyendecker-Langner*, in: BeckOK-InfoMedienR § 12 BGB Rn. 22.

⁴⁷ Vgl. *Wüllrich*, Das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen im Internet, S. 129; *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitsrechtsschutz im Internet, Rn. 42.

⁴⁸ Top-Level-Domain ist die Domainendung, also „.de“ oder „.com“, Second-Level-Domain der Bereich davor, also „uni-kiel“ oder „google“.

die Wahl der Domain ein fremdes Namensrecht verletzt werden,⁴⁹ zum anderen ist auch ein eigenständiger Schutz des Domainnamens selbst möglich⁵⁰.

Wählt eine Person einen fremden Namen für die Domain, so kann dies einen Unterlassungsanspruch des Namensinhabers begründen. Der Anspruch entsteht bereits mit der Registrierung der Domain, auch wenn diese noch nicht aktiv genutzt wird.⁵¹ Problematischer ist es, wenn mehrere Personen denselben Namen haben, also grundsätzlich zur Namensführung berechtigt sind. Die Problematik der Namensgleichheit ist dabei keine Besonderheit des Internets, vielmehr besteht das Problem auch in der analogen Welt.⁵² Bei Domains gilt im Grundsatz das Prioritätsprinzip.⁵³ Von diesem weicht der BGH allerdings ab, wenn die Interessen einer der Parteien stark überwiegen.⁵⁴ § 12 BGB verpflichtet aber nur zur Löschung der Domain, nicht zur Übertragung auf den Berechtigten.⁵⁵

Damit der Domainname selbst, d.h. unabhängig vom Namen des Inhabers, Namensschutz erfährt, muss er als Herkunftshinweis auf die hinter der Homepage stehende Person fungieren.⁵⁶ Weiter muss die Domain in diesem Fall auch tatsächlich genutzt werden, ein bloßes Registrieren der Domain begründet noch keinen Namensschutz.⁵⁷

Weitere Ansprüche bezüglich Domainnamen können sich aus dem MarkenG ergeben.⁵⁸

⁴⁹ BGHZ 149, 191, 198 – shell.de; BGH NJW 2005, 1196 f. – mho.de; BGH GRUR 2014, 506 – sr.de; *Eck/Stief*, FS Ahrens, S. 65, 67; *Heine*, in: MüKo-BGB § 12 Rn. 245 ff.

⁵⁰ *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitsschutz im Internet, Rn. 45; *Wüllrich*, Das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen im Internet, S. 133 ff.; *Leyendecker-Langner*, in: BeckOK-InfoMedienR § 12 BGB Rn. 46; *ders.*, MMR 2014, 288; *Heine*, in: MüKo-BGB § 12 BGB Rn. 240; *Bücking*, NJW 1997, 1886 f.

⁵¹ BGHZ 149, 191, 199 – shell.de; BGH NJW 2005, 1196, 1197 – mho.de; *Heine*, in: MüKo-BGB § 12 Rn. 249; *Leyendecker-Langner*, MMR 2014, 288, 289 f.

⁵² BGHZ 149, 191, 204 ff. – shell.de; *Linke*, CR 2002, 271, 272.

⁵³ BGHZ 148, 1, 10 – Mitwohnzentrale.de; 149, 191, 200 – shell.de.

⁵⁴ BGHZ 149, 191, 201 f. – shell.de.

⁵⁵ *Linke* CR 2002, 271, 276.

⁵⁶ *Heine*, in: MüKo-BGB § 12 Rn. 241; *Leyendecker-Langner* MMR 2014, 288; vgl. BGH NJW 2005, 1198, 1199 – socio.de; BGH NJW 2008, 3716, Tz. 22 – afilias.de zu Unternehmenskennzeichen.

⁵⁷ *Heine*, in: MüKo-BGB § 12 Rn. 242.

⁵⁸ §§ 5, 15 MarkenG verdrängen § 12 BGB nur innerhalb des Kennzeichenrechts. Außerhalb dessen bleibt der Anspruch aus § 12 BGB bestehen, BGH NJW 2008, 3716 Tz. 10 – afilias.de. Zur Domain im Markenrecht siehe unten S. 27 f.

Da das Internet nicht an Staatsgrenzen haltmacht, sind grenzüberschreitende Fälle vorprogrammiert. So ist problematisch, ob die Registrierung einer ausländischen Top-Level-Domain, wie etwa .dk oder .pl, mit § 12 BGB abgewehrt werden kann.⁵⁹

b) Urheberpersönlichkeitsrecht, §§ 12 ff. UrhG

Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt die Beziehung des Urhebers zu seinem Werk.⁶⁰ Schon vor seiner Kodifizierung 1965 in § 12 ff. UrhG erkannte das Reichsgericht dem Urheber, einen besonderen Persönlichkeitsrechtsschutz zu.⁶¹ Seit 1928 ist es in Art. 6^{bis} Bestandteil des RBÜ,⁶² auch wenn die Länder, die dem Copyright-Grundsatz folgen, sich gegen die Einführung wehrten⁶³. Seitdem findet sich das Urheberpersönlichkeitsrecht in den Rechtsordnungen zahlreicher Staaten.⁶⁴ In Deutschland diskutiert man das Urheberpersönlichkeitsrecht seit dem 19. Jahrhundert.⁶⁵

aa) Urheberpersönlichkeitsrecht in Deutschland

§§ 12–14 UrhG enthalten die wichtigsten Befugnisse, die sich aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht ergeben: das Veröffentlichungsrecht, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und das Recht gegen Entstellung des Werkes. Diese Liste ist nicht abschließend, vielmehr wird sie ergänzt etwa durch das Zugangsrecht in § 25 UrhG und die Rückrufrechte in §§ 34 III 2, 41, 42 UrhG.⁶⁶

Das Urheberpersönlichkeitsrecht unterscheidet sich von den anderen Persönlichkeitsrechten dadurch, dass es ein schutzfähiges Werk voraussetzt.⁶⁷ Es schützt die Beziehung des Urhebers zu seinem Werk, wohingegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht den Urheber unabhängig von einem Werk schützt.⁶⁸ Deshalb unterfällt das Recht der Nicht-Urheberschaft (*droit de non-*

⁵⁹ Grundsätzlich ist dies möglich BGH GRUR 2016, 810 Tz. 45 – profitbricks.es; OLG Köln MMR 2010, 616 – www.fcbayern.es.

⁶⁰ Statt aller *Schack*, UrhR, Rn. 353.

⁶¹ RGZ 79, 397 – Felseneiland mit Sirenen, siehe auch oben S. 7.

⁶² *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht, S. 235 f.; *Schack*, UrhR, Rn. 354.

⁶³ *Doutrelepont*, GRUR Int. 1997, 293, 295. Die Aufnahme des UPR in das RBÜ sorgte auch in der dt. Rechtswissenschaft für Diskussion, *Elster*, RabelsZ 6 (1932), 903.

⁶⁴ Ausführlich *Elster*, RabelsZ 6 (1932), 903 ff.; vgl. auch *Dietz*, ZUM 1993, 309, 312 ff.

⁶⁵ *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht, S. 233 f.; *Schack*, UrhR, Rn. 354; *ders.*, GRUR 1985, 352.

⁶⁶ *Schack*, UrhR, Rn. 356; zu eng nur auf §§ 12 – 14 UrhG abstellend *Neumann-Duesberg*, UFITA 50 (1967), 464, 465.

⁶⁷ *Schack*, UFITA 108 (1988), 51, 57.

⁶⁸ *Runge*, UFITA 54 (1969), 1, 5; *Neumann-Duesberg*, NJW 1971, 1640 f.; *Schack*, UrhR, Rn. 43; *ders.*, GRUR 1985, 352, 353. Somit wird das aPR auch bei einem weiten Schutzbereich des UPR zum Schutz des Urhebers benötigt, *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht,

Sachverzeichnis

- actor sequitur forum rei* 62, 170
- AGB
- Klausel 245, 247, 249
 - Klauseln 247, 249
 - Klauselrichtlinie 248–249
 - Kontrolle 245
 - Rechtswahlklausel 247–248
 - Rechtswahlklauseln 245, 247
- Ausdeutung 181
- Ausrichtungskriterium 109
- Auswirkungsprinzip 48–50, 84, 86, 109, 123–124, 129–130, 134–135, 139, 146–147, 149, 156–157, 164, 218, 227–233, 235, 261, 263
- Bankkonto 69, 137–139
- Binnenmarkt 1, 25–26, 35, 39, 41–42, 103, 134–135, 145–147, 220, 263
- Cloud 19, 22, 24, 74, 253–254, 256
- Datenschutz
- BDSG 141
 - Datenschutzgrundverordnung 3–4, 15, 19–22, 81, 89, 102, 161, 162, 168–175, 177, 203, 215, 253–256, 258, 262–263
 - Datenverarbeiter 172
 - Öffnungsklausel 15, 102, 255
- de minimis*-Test 230
- Deliktsstatut 179, 181, 185, 186, 189, 190, 192, 195, 205, 206, 208–211, 242, 247
- Designrecht
- DesignG 31
 - Geschmacksmuster 30, 33
 - Geschmacksmusterrichtlinie 31
- Diesel-Skandal 69, 133, 157
- Disclaimer 156, 227, 263
- Diskriminierungsverbot 14, 101, 213
- Erfolgsort 64, 66, 68–72, 78–79, 81, 83–84, 89, 105–106, 112, 115, 121–122, 136, 139, 148, 150, 154–157, 179, 184, 188, 191–195, 197, 199, 200, 204–205, 208, 210, 212, 214–215, 262, 275
- Erscheinungsort 77, 186–187
- Feststellungsklage 5, 89, 92, 107, 116, 117, 120, 140, 224, 260
- Feststellungsklage, negative 75, 80, 84, 92, 104, 105, 119, 144, 148, 177, 224
- Folgeschäden 69, 71, 86, 114
- forum shopping* 83, 84, 87, 88, 92, 95, 104, 110, 122, 124, 140, 147, 149, 164–165, 175–176, 261
- Forumstaat 54, 119, 145, 166, 261
- Gemeinschaftsgeschmacksmuster 31, 33, 166–167, 177, 250, 274
- genuine link* 47, 49, 55, 259
- Geoblocking 97–102, 105, 117, 146, 201, 204, 207, 212, 217, 227, 241, 256, 262, 263
- Gerichtsstand der unerlaubten Handlung 62, 133, 150
- Handlungsort 23, 24, 65–66, 75, 78–80, 88, 105–106, 118, 131, 154, 163–164, 167, 181, 183–191, 193, 194, 201, 204–208, 212, 215–216, 260, 262
- Hotel Maritime 3, 27–28, 85, 108, 112, 115, 153, 238
- InfoSoc-Richtlinie 12, 25, 241

- Kartellrecht
 – *follow on*-Klagen 131, 133
 – Kartellabrede 85, 131, 135, 157
 – private enforcement 133
- Kognitionsbefugnis 4, 59–61, 87– 88, 90–93, 99, 103–104, 106, 110–111, 115–116, 119–120, 124–125, 130, 134–135, 140, 147, 148, 149, 158–159, 164– 165, 167, 175–178, 202–203, 251, 259–262
- Kognitionsbefugnis, beschränkte 87, 124
- Konto 69, 137–139
- lex causae* 64, 67–68, 70, 80, 106– 107, 181, 184–185, 187, 190– 191, 193, 216, 239, 246
- lex fori* 39, 54, 59–61, 64, 67, 125, 165, 181–182, 184–185, 189, 193, 233–234, 239, 246, 250
- lex loci protectionis* 109, 236, 242, 257, 263
- Löschungsanspruch 3, 20, 100, 255–256, 264
- Lotus-Entscheidung 47
- Markenrecht
 – Einheitlichkeitsprinzip 32
 – Gemeinschaftsmarke 31–32, 160, 164–165
 – Gemeinschaftsmarkenverordnung 32
 – IR-Marke 28, 116–117
 – Markenregister 26
 – Markenschutz 26–27, 112
 – notorisch bekannte Marke 26, 242
 – Unionsmarke 31–33, 160, 162–165, 177, 252, 261
 – Unionsmarkenverordnung 26, 32, 163, 252
 – Verletzung 66, 112
- Marktort 85, 121, 123, 149, 155, 221–222
- Meinungsfreiheit 14, 18–19, 21, 84, 86, 89, 96, 101–103, 105, 203, 206–207, 209, 215, 217, 255
- Mosaikbetrachtung 4, 87–89, 92, 95, 96, 110–111, 125, 140, 178, 189, 200–203, 205, 207–209, 212, 216–217, 226–227, 233, 235, 240, 242–243, 249, 255, 257, 263–264
- Niederlassung 76, 80, 101, 113, 118, 132, 136–139, 155, 159, 161–163, 168–172, 175–177, 253, 256, 262
- Ort der Verwirklichung des
 Schadenserfolges 64, 68, 70– 71, 79–80, 87–88, 90, 95, 104, 107, 109–111, 114–115, 117, 119–122, 130, 132–136, 139– 140, 144, 146–149, 162, 170– 171, 176–177, 203, 260–261
- Ort des ursächlichen Geschehens 65–68, 70–73, 75–77, 80, 87, 89, 91, 95, 103, 106, 111, 112, 113, 116–118, 120–122, 130, 131–132, 135–136, 139–140, 144, 147–150, 162, 170, 176, 202, 260
- Persönlichkeitsrecht
 – Allgemeines Persönlichkeitsrecht 7, 11, 16–18, 238
 – Namensrecht 7, 8, 129
 – Recht am eigenen Bild 7, 15, 18
 – Unternehmenspersönlichkeitsrecht 81, 84, 91, 125–126, 129, 130
 – Urheberpersönlichkeitsrecht 7–8, 10–16, 179, 236, 238
- Pressefreiheit 203
- Prioritätsprinzip 9
- Qualifikation 64, 106, 181, 211, 218, 245
- Rechtsvereinheitlichung 3, 21, 25, 54, 89, 241, 263
- Rechtswahlklausel 245, 247–248
- Schutzlandprinzip 27, 66, 106, 112, 118, 149, 150, 236–237, 242–243
- Schwerpunktbetrachtung 187, 200–201, 206, 209–210, 212
- Shevill 60, 65–66, 70, 72, 76, 80, 81–82, 86–90, 95, 110, 112, 114, 118–119, 131, 136, 147, 159, 203
- Spürbarkeitsschwelle 222–224, 229–231, 235, 237–239, 241, 263

- kollisionsrechtliche 222–223, 226, 237–239, 242, 263
 - qualitative 224
 - quantitative 224
 - sachrechtliche 240
- Territorialitätsprinzip 23, 27, 30, 31–33, 45, 48, 107, 110, 114, 154, 199, 251
- Ubiquitätsprinzip 64–65, 105, 112, 117–118, 120, 122–123, 130–132, 143, 150, 213, 215
- UGP-Richtlinie 219
- unerlaubte Handlung 64, 105, 117, 181, 184, 186, 244
- Unionsorte 30
- Universalitätsprinzip 31
- Unterlassungsklage 5, 6, 39, 92, 95, 103–104, 132, 141–142, 143, 149, 169, 176, 192, 221, 244
- Urheberrecht
- Copyright 10
 - DSM-Richtlinie 25
 - *lex loci protectionis* 109, 236, 242, 257, 263
 - monistische Auffassung 14, 111
 - Streaming 24, 98
 - Uploadfilter 25
 - Urheber 10, 11, 14, 24, 61, 100, 107, 110–111, 118, 122, 153, 156, 239
 - Urheberpersönlichkeitsrecht 7, 10–12, 179, 236
- Verbandsklage 35–40, 141–142, 145, 244, 246
- Verbrauchergerichtsstand 168–169
- Verbraucherschutz 37–42, 146, 168, 244–245, 248
- Vorfrage 228, 235, 244, 246